

Antrag des Obergerichts vom 4. April 2007

KR-Nr. 137/2007

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Verordnung
des Obergerichts über die Gerichtsgebühren**

(vom)

Der Kantonsrat,

auf Antrag des Obergerichts vom 4. April 2007,

beschliesst:

- I. Die Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 wird genehmigt.
- II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- III. Mitteilung an das Obergericht zur Inkraftsetzung und zum Vollzug.



Weisung

I. Einleitung

Ausgangspunkt der vorliegenden Revision der Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 30. Juni 1993 (GerGebV, LS 211.11) bildete die Revision der Verordnung über die Anwaltsgebühren (LS 215.3) und insbesondere die Anpassung der Streitwerttabelle und der Tarifrahmen an die Teuerung. Die erhobenen Gerichtsgebühren steigen zwar mit der Inflation, da die Streitwerte ebenfalls ansteigen; mit den steigenden Streitwerten werden die Gerichtsgebühren aber fortlaufend in die Bereiche der Streitwerttabelle mit geringeren prozentualen Zuschlägen verlagert (vgl. § 5 Abs. 1 alte GerGebV) bzw. innerhalb der Tarifrahmen inflationsbedingt zu tief angesetzt, so dass sich ein fortlaufender Einnahmenverlust einstellt. Dem soll periodisch mittels Ausgleichs dieser so genannten kalten Degression durch Änderung der Streitwerttabelle und der Tarifrahmen entgegengewirkt werden.

Die Verordnung über die Gerichtsgebühren ist bei dieser Gelegenheit einer formalen und inhaltlichen Totalrevision unterzogen worden.

II. Vernehmlassung

Für die Vorbereitung der Revisionsarbeiten wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welcher Vertreter des Obergerichts, des Handelsgerichts und der Bezirksgerichte angehörten. An ihrer Sitzung vom 27. April 2005 diskutierte die Verwaltungskommission des Obergerichts einen ersten Revisionsentwurf, den sie den Bezirksgerichten, dem Handelsgericht, den Kammern des Obergerichts, dem Geschworenen-, dem Kassations-, dem Verwaltungs- und dem Sozialversicherungsgericht, den Friedensrichterverbänden von Stadt und Kanton Zürich, den Anwaltsverbänden, der Justizdirektion und dem Notariatsinspektorat zur Vernehmlassung unterbreitete. Nach durchgeführter Vernehmlassung wies die Verwaltungskommission den Revisionsentwurf zur Überarbeitung an die Arbeitsgruppe zurück, welche um einen weiteren Vertreter der Bezirksgerichte erweitert wurde. Die Plenarversammlung des Obergerichts wies den geänderten Revisionsentwurf am 21. Juni 2006 zur Überarbeitung in einzelnen Punkten an die Verwaltungskommission zurück. In der Sitzung vom 4. April 2007 beschloss das Gesamtgericht die vorliegende Verordnung

III. Wesentliche Neuerungen

Vorgeschlagen wird die Einführung einer so genannten einheitlichen Gerichtsgebühr bzw. Pauschalgebühr, in welcher die Gebühren und Auslagen für Vorladungen und andere Zustellungen sowie die Gebühren für schriftliche Ausfertigungen und Kosten für Telekommunikation enthalten sind. Die Verordnung folgt damit dem Vorschlag im Entwurf zu einer eidgenössischen Zivilprozessordnung, die in Art. 93 pauschalierte Gebühren vorsieht, gegen welche gemäss Botschaft im Vernehmlassungsverfahren keine Einwendungen erhoben wurden. Die Rechtsgrundlage für die Einführung einer einheitlichen Gerichtsgebühr besteht heute bereits: § 202 Abs. 2 GVG sieht vor, dass die Gerichtsgebühr, die Gebühren für Vorladungen und andere Zustellungen sowie für schriftliche Ausfertigungen (§ 201 Ziff. 1, 2 und 3 GVG) ganz oder teilweise pauschaliert oder in eine einheitliche Gerichtsgebühr zusammengefasst werden können. Auch das Bundesgericht kennt seit dem 15. Februar 1991 einheitliche Gerichtsgebühren (vgl. Art. 153 und 153 a OG und Tarif für die Gerichtsgebühren im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 1992 [SR 173.118.1]). Eine pauschale Spruchgebühr enthält sodann Art. 48 f. der Gebührenverordnung zum SchKG vom 23. September 1996 (SR 281.35).

Die bisherige individuelle Berechnung der Nebenkosten ist etwas zeitaufwendig. Zudem werden die Parteien in Verfahren mit tiefen Streitwerten im Verhältnis zur Gerichtsgebühr zu stark belastet, wobei die Nebenkosten die Gerichtsgebühr oft übersteigen. Der Systemwechsel zu einheitlichen Gerichtsgebühren soll die Arbeit des Zentralen Inkassos und der Gerichtskanzleien vereinfachen und damit zur Kostenersparnis in der Justizverwaltung beitragen. Der Einbau der Nebenkosten in eine einheitliche Gerichtsgebühr sollte aber auch in einem Ausmass erfolgen, das den Kostendeckungsgrad verbessert. Die statistische Erhebung hat für die verschiedenen Gerichte und Verfahren Unterschiede im Verhältnis der Nebenkosten zu den erhobenen Gerichtsgebühren ergeben. An den Bezirksgerichten bewegen sich die separat festgesetzten Nebenkosten im Bereich von 20 bis 30% und am Obergericht im Bereich von ungefähr 15% der gesamten Gebühren. Die bisherigen Gerichtsgebühren müssen – neben der teuerungsbedingten Erhöhung um rund 10% – im Bereich von 34% bis 40% angehoben werden, damit sie die bisher separat festgesetzten Nebenkosten möglichst vollumfänglich zu ersetzen vermögen. Auf Grund von weiteren internen Erhebungen wurde zudem ersichtlich, dass die Gerichtsgebühren von den einzelnen Bezirksgerichten sehr unterschiedlich festgesetzt werden, was zu entsprechend unterschiedlich hohen Prozesskosten für die Parteien je nach Wohnort und Zuständigkeit führt. Einheitliche Gerichtsgebühren vermögen hier eine gewisse Abhilfe zu schaffen, und sie erleichtern den Parteien die Einschätzung des Prozessrisikos.

Eine Anpassung der Gebühren an die seit 1993 eingetretene Teuerung ist unbestritten (Basiswert Juni 1993: 100.0 Indexpunkte; Dezember 2005: 111.6 Indexpunkte = 11,6%).

IV. Die Änderungen im Überblick

Geltungsbereich (§ 1)

Bemessung im Allgemeinen (§ 2)

Verfahren vor Friedensrichter (§ 3)

Zivilprozess

a) Grundsatz (§ 4)

b) Eheprozesse und Eingetragene Partnerschaft (§ 5)

c) Mietstreitigkeiten (§ 6)

d) Summarisches Verfahren und prozessleitende Entscheide (§ 7)

e) Schiedsgerichtliche Verfahren (§ 8)

- f) Verfahren mit besonderem Kostenaufwand (§ 9)
- g) Abgekürzte Verfahren (§ 10)
- h) Einparteienverfahren (§ 11)
- Strafprozess (§ 12)
- Rechtsmittelverfahren (§ 13)
- Verwaltungstätigkeit
 - a) Grundsatz (§ 14)
 - b) Vollzug des Notariatsgesetzes (§ 15)
- Vorlegung und Zustellung von Akten an Dritte (§ 16)
- Inkrafttreten (§ 17)
- Aufhebung bisherigen Rechts (§ 18)
- Übergangsbestimmungen (§ 19)

Damit mindestens der bisherige Kostendeckungsgrad erhalten werden kann, mussten die Eckwerte der Tarifrahmen (% des Streitwertes) als Folge der neu eingeführten einheitlichen Gerichtsgebühr angehoben werden, zuzüglich der Anpassung an die seit Juni 1993 eingetretene Teuerung von 11%. Gleichzeitig war es notwendig, die verschiedenen Herabsetzungsmöglichkeiten der Gebühr einzuschränken, da bei der Einheitsgebühr auch die darin enthaltenen Nebenkosten gekürzt werden, was bei der bisherigen separaten Verrechnung der Nebenkosten nicht der Fall war. Ohne diese Einschränkung würde der Gebührenertrag bzw. der bisherige Kostendeckungsgrad sinken.

Der Begriff «Staatsgebühr» wird für die Bezeichnung der Kosten der Verwaltungstätigkeit der Justiz (§§ 14 f.) beibehalten. Er wird auch im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) und in der Verordnung über die Gebühren- und Kostenansätze der Strafverfolgungsbehörden vom 18. Januar 1978 (vgl. § 3; LS 323.1) verwendet.

V. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 1

Es wird festgehalten, dass die Verordnung über die Gerichtsgebühren nicht nur, wie bis anhin, die Staats- und Gerichtsgebühren, sondern neu auch die so genannten Nebenkosten der gerichtlichen Verfahren regelt.

§ 1 Abs. 2

Es wird verdeutlicht, dass die Verfahren vor den Schiedsgerichten nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen (vgl. Art. 24 Abs. 2 des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 [SR 279] und Art. 182 Abs. 2 IPRG [SR 291]).

§ 2 Abs. 1

Der erste Absatz enthält eine abschliessende Aufzählung der für die Bemessung der Gebühr geltenden Kriterien.

§ 2 Abs. 2

Diese Regelung ist dem neuen § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren nachgebildet. Die Begünstigung des Streitinteresses gegenüber dem Streitwert wurde in § 2 Abs. 3 der Anwaltsgebührenverordnung aufgenommen, nachdem die Anwaltsverbände auf der entsprechenden Regelung bestanden hatten. Kommt diese Regelung im Einzelfall zum Zuge, so ist selbstverständlich nicht nur die Anwalts-, sondern auch die Gerichtsgebühr entsprechend zu erhöhen. § 2 Abs. 2 der vorliegenden Gerichtsgebührenverordnung ist damit die spiegelbildliche Regelung zu § 2 Abs. 3 der Anwaltsgebührenverordnung.

§ 2 Abs. 3

Es wird in Ausführung von § 1 Abs. 1 die einheitliche Gerichtsgebühr definiert, ohne diesen Begriff ausdrücklich zu verwenden.

Die Telefongebühren sollen in die einheitliche Gerichtsgebühr mit einbezogen werden. Es wird jedoch die allgemeinere Formulierung «Telekommunikation» gewählt, um technologische Neuerungen im Telekommunikationssektor, die Telefonate zum Teil ersetzen, wie E-Mails, Fax und SMS, einzubeziehen.

§ 3

Auch für die Verfahren vor Friedensrichter wird neu eine einheitliche bzw. pauschale Gebühr geschaffen. Im Vergleich zu den Gebühren nach der alten Verordnung wurden die Ansätze in etwa verdoppelt; damit wurde dem Eventualantrag des kantonalen Friedensrichterverbandes gemäss seiner Vernehmlassung vom 29. Juni 2005 weitgehend entsprochen, welcher auf Grund interner Erhebungen bei einer Pauschalierung eine Erhöhung der Gebühren von rund 107% gefordert hatte.

§ 4 Abs. 1

Die Streitwerttabelle wurde auf der Grundlage einheitlicher Gerichtsgebühren neu gestaltet. Das System mit Tarifblöcken (vgl. Tarif für die Gerichtsgebühren im Verfahren vor dem Bundesgericht zu Art. 153 a OG [SR 173.118.1]) war anlässlich der Revision 1993 durch das heutige System mit Tarifbändern ersetzt worden, da es an den Streitwertstufen zu willkürlichen Sprüngen bei den Gebührenrahmen führt. Das System mit Tarifbändern wurde daher beibehalten. Gegen eine stärker degressive Ausgestaltung des Tarifrahmens spricht, dass die bei hohen Streitwerten auferlegten höheren Gerichtsgebühren die tiefere Kostendeckung in den Verfahren mit geringen Streitwerten bis zu einem gewissen Grad kompensieren sollen.

§ 4 Abs. 2

Diese Bestimmung umfasst neu auch den bisherigen Abs. 3, d. h. die Kürzungsmöglichkeit bei periodisch wiederkehrenden Leistungen.

§ 4 Abs. 3

Keine Bemerkungen.

§ 4 Abs. 4

Anlass für die neue Regelung bilden die Ehescheidungsverfahren, in denen Unterhaltsbeiträge streitig sind, deren Kapitalisierung hohe Streitwerte ergeben, ohne die Limite von Fr. 300 000 gemäss dem alten § 3 Abs. 2 der Anwaltsgebührenverordnung zu erreichen. Da die Anwältinnen und Anwälte in solchen Fällen mit ihren Klienten regelmässig hohe Stundenansätze vereinbaren, sind die obsiegenden Parteien wegen der gemäss Tarifrahmen zugesprochenen zu tiefen Parteientschädigung für ihre Anwaltskosten nicht gedeckt. Nach der neuen Regelung von § 3 Abs. 6 Anwaltsgebührenverordnung kann die zuzurechende Grundgebühr (Fr. 1400 bis Fr 16 000) «massvoll» überschritten werden, wenn neben den nicht vermögensrechtlichen Interessen auch Forderungen auf Geldzahlung streitig sind und sofern der vermögensrechtliche Teil des Rechtsstreits das Verfahren aufwendig gestaltet. Der vorliegende Abs. 4 enthält die analoge Regelung für die Gerichtsgebühren.

§ 5 Abs. 1

Die in § 4 Abs. 3 und 4 ([nicht] vermögensrechtliche Ansprüche) enthaltenen Regelungen werden übernommen, wobei nun ausdrücklich gesagt wird, dass diese auf die ordentlichen Zivilprozesse in Ehesachen anwendbar sind, indem auf den Zivilprozess, d. h. auf § 4 Abs. 3 und 4, verwiesen wird.

§ 5 Abs. 2

Eine Ermässigung der Gebühr für die Genehmigung einer Konvention war schon in der bisherigen Verordnung enthalten. Die Kürzungsmöglichkeit wurde jedoch von «bis auf einen Drittel» auf «bis auf die Hälfte» eingeschränkt, nachdem in der neuen Gebühr auch die Nebenkosten enthalten sind, die nach der bisherigen Verordnung keiner Kürzung unterlagen. Ohne diese Einschränkung der Kürzung würde der Gesamtgebührenertrag sinken (vgl. vorne IV).

§ 5 Abs. 3

Hier musste aus den nämlichen Gründen die untere Kürzungsmöglichkeit angehoben werden.

§ 5 Abs. 4

Am 1. Januar 2007 trat das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft. Das PartG ist weitgehend dem Eherecht nachgestaltet. Für Verfahren nach dem PartG ist daher auch in der Gebührenverordnung eine analoge Regelung wie in Eheprozessen zu treffen.

§ 6

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Abs. 4. Dabei wird auf eine ausdrückliche Verweisung auf Art. 273 Abs. 5 und Art. 300 Abs. 1 OR verzichtet, um zu vermeiden, dass die Verordnung bei jeder Revision des Mietrechts angepasst werden muss. Die fakultative Kürzungsregel wurde aus den bereits genannten Gründen «bis auf zwei Drittel» eingeschränkt (statt bisher «bis auf einen Drittel»).

§ 7

Aus den bereits dargelegten Gründen wurden auch hier die Kürzungsmöglichkeiten eingeschränkt.

§ 8

Zum ersten Mal wird die Gebühr für die Mitwirkung des staatlichen Richters in nationalen und internationalen schiedsgerichtlichen Angelegenheiten geregelt. Im Übrigen ist die Verordnung über die Gerichtsgebühren auf die Schiedsverfahren nicht anwendbar (vgl. § 1 Abs. 2). Der weit gefasste Tarifrahmen von Fr. 1000 bis Fr. 20000 soll sowohl die Gebühr in streitigen Verfahren (Kompetenz der Bezirksgerichte, teilweise Obergericht) als auch in nichtstreitigen Verfahren (Kompetenz Obergericht) abdecken: Ernennung, Abberufung und Ersetzung von Schiedsrichtern (Art. 179 Abs. 2 und 3 IPRG; Art. 180 Abs. 3 IPRG; Art. 3 lit. a und b KSG), Verlängerung der Amtsdauer

des Schiedsgerichts (Art. 3 lit. c KSG), Mitwirkung bei der Beweisaufnahme (Art. 184 Abs. 2 IPRG; Art. 3 lit. d KSG), Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und zur Zustellung an die Parteien (Art. 3 lit. f KSG), Bescheinigung der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs (Art. 3 lit. g KSG).

§ 8 Abs. 1

Der ausgesprochen unterschiedlich hohe Aufwand der staatlichen Mitwirkung verlangt nach einem entsprechend breiten Tarifrahmen, dessen Ausgestaltung sich auf Erfahrungszahlen der Kanzleien des Bezirksgerichts Zürich und des Obergerichts stützt, die mit schiedsgerichtlichen Verfahren befasst sind. Der Zusatz «in der Regel» wurde in Anlehnung an den Tarifrahmen für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilprozesses gemäss § 4 Abs. 3 aufgenommen.

§ 8 Abs. 2

Keine Bemerkungen.

§ 8 Abs. 3

Es rechtfertigt sich, die Gebühr analog § 7 (summarisches Verfahren) zu berechnen.

§ 9

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 2.

§ 9 Ziff. 1

Die bisherige Wortwahl «umfangreiche» Zivilprozesse weist auf das Tatsächliche des Falles hin, während mit der Bezeichnung «aufwendig» auch das Rechtliche erfasst sein soll.

§ 9 Ziff. 2

Diese Regelung ist fiskalisch begründet, indem der Aufwand des Gerichts für Streitigkeiten zwischen Parteien, von denen keine in der Schweiz steuerpflichtig ist, durch eine höhere Gebühr abgegolten werden soll (ZR 79 Nr. 79; Beschluss der Verwaltungskommission vom 3. Juli 2002, E. 6c [VB010040]). Das bisherige Kriterium der Nationalität entbehrt einer sachlichen Begründung; es hat in der Praxis auch kaum mehr Anwendung gefunden. Der Satzteil «... keine Partei Schweizer ist» wurde daher ersatzlos gestrichen.

§ 10

Die Marginalie «abgekürzte Verfahren» soll darauf hinweisen, dass hier Gebührenermassigungen gewährt werden, weil der Zivilprozess nicht in allen Stadien durchgeführt werden musste, was zu entsprechender Zeitersparnis oder Vereinfachung geführt hat.

§ 10 Abs. 1

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 1. Die Kann-Formulierung berücksichtigt, dass diese Art der Prozess erledigung durch die Parteien während des gesamten Verfahrens bis kurz vor Urteilsöffnung erfolgen kann. Der Begriff «peremptorisches» Urteil ist für Laien nicht verständlich und wird durch «Säumnisurteil» ersetzt. Die bisherige Reduktionsmöglichkeit wurde aus bereits dargelegten Gründen eingeschränkt.

§ 10 Abs. 2

Die Herabsetzung der Gebühr erfolgt wie bisher (§ 5 Abs. 3) obligatorisch, wenn die Parteien auf Entscheidungsbegründung verzichten. Die Reduktion wurde jedoch ebenfalls eingeschränkt.

§ 11 Abs. 1

Unter Abs. 1 fallen alle Verfahren ohne beklagte Partei. Der bisherige weite Tarifrahmen (§ 6 Abs. 2) wird auf Fr. 100 bis Fr. 7000 erhöht.

§ 11 Abs. 2

Die Gebührenregelung für nicht streitige Erbschaftssachen wird als Sondertatbestand zu Abs. 1 («Fehlt nach der Natur...») geregelt und daher systematisch in Abs. 2 eingefügt. Darunter fallen auch die Testamentseröffnungen.

Massgebliches Bemessungskriterium soll weiterhin neben dem Zeitaufwand auch die Höhe des Nachlasswerts bilden. Zwar ist das Gebot der wohlfeilen Justiz zu beachten (Art. 59 KV [LS 101]); es würden aber bedeutende Einnahmeverluste drohen, wenn der Nachlasswert nicht mehr mit veranschlagt werden könnte. Das Bundesgericht hat diese Regelung mit der Begründung geschützt, es sei nicht abwegig, wenn der Wert eines ungewöhnlich hohen Nachlassvermögens die Festsetzung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens massgeblich bestimme (BGE vom 30. Dezember 1998 in Sachen I. gegen Bezirks- und Obergericht Zürich [2P.841/1998]; vgl. auch BGE 120 Ia 171 E. 2a).

Die Ausstellung von Erbscheinen ist als Geschäftsart mit der Tätigkeit der Notariate vergleichbar, deren Gebühren ebenfalls an den Vermögenswert anknüpfen. Die Erbschaftssachen sind für den Einzelrichter zudem mit besonderer Verantwortung verbunden, da es bei Fehlern zur Staatshaftung mit den entsprechenden finanziellen Folgen, insbesondere bei hohem Nachlassvermögen, kommen kann. Es wird eine massvolle Erhöhung der Maximalgebühr von Fr. 5000 auf neu Fr. 7000, analog zum Tarifrahmen in Abs. 1, vorgeschlagen. Die Einfügung der Klausel «in der Regel» erlaubt es, den Tarifrahmen in einzelnen Fällen zu überschreiten. Die oft ausserordentlich hoch anfallenden Kosten in Erbschaftssachen, wie etwa bei Erbenermittlungen im

Ausland, können auch nach Einführung der einheitlichen Gerichtsgebühr gestützt auf § 201 Ziff. 2 GVG (Auslagen) separat in Rechnung gestellt werden.

§ 12

Die Gebühr für die Tätigkeit der Anklagekammer richtet sich (wie bis anhin) nach der Festsetzung der Staatsgebühr für Verwaltungstätigkeiten der Justiz im Allgemeinen (vgl. § 14).

§ 12 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3

Keine Bemerkungen.

§ 12 Abs. 1 Ziff. 4 und 5

Die Gebühr für Verfahren vor dem Obergericht bzw. dem Geschworenengericht als erster Instanzen werden auf Grund des unterschiedlichen Aufwandes neu getrennt geregelt.

§ 12 Abs. 2

Eine Erhöhung kann unter diesem Titel auch für den zusätzlichen Aufwand des Strafrichters, der im Zivilpunkt entschieden hat (Adhäsionsverfahren), erfolgen

§ 12 Abs. 3

Keine Bemerkungen.

§ 12 Abs. 4

Die Gebühr für vom Strafprozess abgetrennte Adhäsionsverfahren bemisst sich nach § 4 (Zivilprozess).

§ 13 Abs. 1

Entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 1. Die Klammerbemerkung im bisherigen § 9 Abs. 1 «gegen Endentscheide und gegen prozessleitende Entscheide» ist überflüssig und wird deshalb nicht übernommen.

§ 13 Abs. 2

Dieser Absatz enthält die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 2.

§ 13 Abs. 3

Dieser Absatz enthält die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 3. Mit der Klausel «sinngemäss» soll gesagt werden, dass die Gebühr sich nach den vor der Rechtsmittelinstanz noch zu beurteilenden Anklagepunkten und sonstigen streitigen Fragen (z. B. Kostenaufgabe) richtet.

Die Herabsetzungsmöglichkeiten des bisherigen § 9 Abs. 2 und 3 wurden gestrichen. Es gibt keine sachlichen Gründen dafür, dass ein Rechtsmittelverfahren billiger sein soll als ein erstinstanzlicher Ent-

scheid, zumal heute die Mehrheit der erstinstanzlichen Entscheide in Einzelrichterkompetenz gefällt wird, wogegen die teurere Rechtsmittelinstanz in Dreier- bzw. Fünfer-Besetzung entscheidet. Im Übrigen gelten die Herabsetzungsmöglichkeiten der Vorinstanz auch für das Rechtsmittelverfahren.

§ 14

Der Inhalt des bisherigen § 15 wird an den Anfang des Abschnitts «Verwaltungstätigkeit» in sprachlich konziserer Fassung gestellt. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand für alle Arten administrativer Tätigkeiten der Justizorgane.

Der Tarifrahmen wurde angepasst. Die Mindestgebühr von Fr. 500 ist als Regelansatz zu verstehen. Sie erweist sich als gerechtfertigt, da die Verwaltungskommission für die Erledigung einzelner Fälle mit bis zu fünf Oberrichtern besetzt ist; auch andere Gerichtsbehörden entscheiden in Justizverwaltungssachen oft in grösseren Gremien. Bei Nichteintreten oder für Abschreibungsbeschlüsse zufolge Rückzugs der Beschwerde kann der Regelansatz auch unterschritten werden.

Mit der Erhöhung der Höchstgebühr von bisher Fr. 3000 auf Fr. 8000 wird ein künftig besserer Kostendeckungsgrad der Verwaltungstätigkeit der Justiz angestrebt.

§ 15

Die bisherigen Regelungen in § 14 Abs. 1 bis 4 konnten übernommen werden. Die Tiefst- und Höchstwerte des Tarifr Rahmens wurden dabei von Fr. 2000 auf Fr. 2500 bzw. von Fr. 3500 auf Fr. 4000 und diejenigen für die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses von Fr. 200 auf Fr. 250 bzw. von Fr. 400 auf Fr. 500 angehoben.

§ 16

Mit der Regelung in Abs. 1 (private Dritte) und Abs. 2 (Amtsstellen) sind die in der Verordnung des Obergerichts betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren vom 21. April 1993 (LS 211.111) geregelten Gebühren in die Verordnung über die Gerichtsgebühren zu integrieren.

§ 16 Abs. 1

Den Gerichtsbehörden wird mit dem neuen Höchstansatz von Fr. 500 ein grösserer Spielraum bei der Gebührenfestsetzung als in den bisherigen § 7 (Ausfertigungen, Zustellungen: Fr. 1 bis Fr. 30) und § 10 (Vorlegung und Zustellung von Akten: Fr. 70 bis Fr. 100) gemäss der Verordnung des Obergerichts betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren gewährt.

§ 16 Abs. 2

Die Amtshilfe ist kostenlos.

§ 17

Da die Verordnung über die Gebühren- und Kostenansätze der Strafverfolgungsbehörden (LS 323.1) hinsichtlich der Bemessung der Kanzleikosten in § 9 auf die Vorschriften der Verordnung des Obergerichts betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren (LS 211.111) verweist, wird zu prüfen sein, ob Erstere zu ändern ist. Die Inkraftsetzung der revidierten Verordnung über die Gerichtsgebühren wird daher (auch) in Absprache mit der Justizdirektion erfolgen.

§ 18

Neben der geltenden Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 30. Juni 1993 kann auch die Verordnung des Obergerichts betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren (LS 211.111) ersatzlos aufgehoben werden; sämtliche dort erwähnten Gebühren und Kosten sind mit der Einheitsgebühr abgegolten bzw. in der vorliegenden Verordnung geregelt (§ 16).

§ 19

Ohne Rückwirkung der Verordnung auf hängige Verfahren würden noch während Jahren neben der eingeführten einheitlichen Gerichtsgebühr die alten individuell zu berechnenden Gebühren zur Anwendung gelangen. Den Parteien erwächst aus der Rückwirkung auch kein Rechtsnachteil, der einem sofortigen Systemwechsel entgegenstehen würde.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Dr. R. Klopfer	Dr. P. Zimmermann

Anhang

Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren

(vom 4. April 2007)

Das Obergericht,

in Anwendung des § 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976,

verordnet:

§ 1. ¹ Die Verordnung regelt die von den Justizbehörden festzusetzenden Gerichts- und Staatsgebühren sowie die weiteren Gebühren und Auslagen gemäss § 201 Ziff. 1, 3 und 4 GVG. Geltungsbereich

² Sie ist auf die Verfahren vor Schiedsgerichten nicht anwendbar.

§ 2. ¹ Grundlage für die Festsetzung der Gebühren bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls. Bemessung im Allgemeinen

² Bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen Streitwert und tatsächlichem Streitinteresse bemisst sich die Gebühr nach dem höheren der beiden Werte.

³ In den Gerichts- und Staatsgebühren sind die Schreib- und Zustellgebühren, die Gebühren für die Vorladungen und die Kosten für Telekommunikation enthalten.

§ 3. ¹ Im Sühnverfahren und im Erkenntnisverfahren vor Friedensrichter beträgt die Gebühr: Verfahren vor Friedensrichter

Streitwert in Franken	Gebühr in Franken
bis 1 000	65–250
bis 10 000	250–420
bis 100 000	420–615
ab 100 000	615–1240

² In nicht vermögensrechtlichen Verfahren beträgt die Gebühr Fr. 100 bis Fr. 850.

³ Im Erkenntnisverfahren kann die Gebühr um höchstens die Hälfte erhöht werden.

Zivilprozess
a. Grundsatz

§ 4. ¹ Die Gebühren betragen:

Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)
bis 1 000	25% des Streitwertes, mind. Fr. 150
ab 1 000	250 zuzügl. 20% des Fr. 1 000 übersteigenden Streitwertes
ab 5 000	1 050 zuzügl. 14% des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
ab 20 000	3 150 zuzügl. 8% des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
ab 80 000	7 950 zuzügl. 4% des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
ab 300 000	16 750 zuzügl. 2% des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
ab 1 Mio.	30 750 zuzügl. 1% des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
ab 10 Mio.	120 750 zuzügl. 0,5% des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

² Die gemäss Abs. 1 berechnete Gebühr kann um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen auch um mehr, erhöht oder insbesondere bei periodisch wiederkehrenden Leistungen ermässigt werden.

³ Stehen keine vermögensrechtlichen Interessen im Streit, wird die Gebühr auf Grund des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls festgesetzt. Sie beträgt in der Regel Fr. 300 bis Fr. 13 000.

⁴ Sind neben den nicht vermögensrechtlichen Interessen Forderungen streitig, welche das Verfahren aufwendig gestalten, kann die Gebühr gemäss Abs. 3 unter Anwendung von Abs. 1 massvoll überschritten werden.

b. Eheprozesse
und Eingetragene Partnerschaft

§ 5. ¹ Die Gebühr wird in Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Abänderungsprozessen gemäss § 4 Abs. 3 und 4 festgesetzt.

² Sie kann bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dem Gericht lediglich die Genehmigung einer Scheidungs- oder Trennungskonvention obliegt.

³ In Eheschutzsachen wird die gemäss Abs. 1 festgesetzte Gebühr in der Regel auf zwei Drittel bis auf die Hälfte herabgesetzt.

⁴ Die Abs. 1–3 sind auf Prozesse über die Eingetragene Partnerschaft analog anwendbar.

c. Mietstreitigkeiten

§ 6. In Verfahren über die Anfechtung der Kündigung und über die Erstreckung von Miet- und Pachtverhältnissen für Wohn- und Geschäftsräume sowie aus landwirtschaftlicher Pacht kann die gemäss § 4 Abs. 1 und 2 berechnete Gebühr bis auf zwei Drittel ermässigt werden.

d. Summarisches Verfahren und prozessleitende Entscheide

§ 7. Im summarischen Verfahren sowie für prozessleitende Entscheide im Sinne von § 71 ZPO beträgt die Gebühr zwei Drittel bis drei Viertel des Betrags, der sich in Anwendung von § 4 ergibt.

§ 8. ¹ In Gerichtsverfahren, bei denen der staatliche Richter um Mitwirkung in einer Schiedssache ersucht wird, beträgt die Gebühr in der Regel Fr. 1000 bis Fr. 20 000.

e. Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Schiedssachen

² In Rechtsmittelverfahren gegen Schiedsurteile richtet sich die Gebühr nach § 4.

³ Bei vorsorglichen und sichernden Massnahmen nach Art. 183 Abs. 2 IPRG sowie für Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Abkommen) berechnet sich die Gebühr analog § 7.

§ 9. Die gemäss §§ 4 bis 7 bemessene Gebühr kann bis auf das Doppelte erhöht werden:

f. Verfahren mit besonderem Kostenaufwand

1. In besonders aufwendigen Verfahren,
2. in Streitigkeiten zwischen Parteien, von denen keine in der Schweiz ihren Sitz oder Wohnsitz hat und Streitgegenstand nicht ein in der Schweiz gelegenes Grundstück bildet.

§ 10. ¹ Für die Erledigung eines Zivilprozesses ohne Anspruchsprüfung oder durch Säumnisurteil kann die gemäss § 4 berechnete Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

g. Abgekürzte Verfahren

² Verzichten die Parteien auf die Begründung des Entscheids, so ermässigt sich die Gebühr auf zwei Drittel.

§ 11. ¹ Fehlt nach der Natur des Verfahrens eine beklagte Partei oder ist sie nicht anzuhören, so beträgt die Gebühr Fr. 100 bis Fr. 7000.

h. Einparteienverfahren

² Für nicht streitige Erbschaftssachen bemisst sich die Gebühr nach dem Interessewert und dem Aufwand; sie beträgt in der Regel Fr. 100 bis Fr. 7000.

§ 12. ¹ Die Gebühren für die Urteile betragen in der Regel in den Verfahren vor

Strafprozess

1. den Bezirksgerichten und deren Einzelrichtern und Einzelrichterrinnen wegen Übertretungen: Fr. 150 bis Fr. 1800,
2. den Einzelrichtern und Einzelrichterinnen wegen Verbrechen und Vergehen: Fr. 300 bis Fr. 4500,
3. den Bezirksgerichten wegen Verbrechen und Vergehen: Fr. 750 bis Fr. 25 000,
4. dem Obergericht als erster Instanz: Fr. 1500 bis Fr. 35 000,
5. dem Geschworenengericht als erster Instanz: Fr. 3000 bis Fr. 45 000.

² Die gemäss Abs. 1 bemessene Gebühr kann um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen auch um mehr, erhöht oder ermässigt werden.

³ Für Erledigungsbeschlüsse kann die Gebühr bis auf zwei Drittel der Ansätze gemäss Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ermässigt werden.

⁴ Bei abgetrennten Adhäsionsverfahren bemisst sich die Gebühr nach § 4.

Rechtsmittel-
verfahren

§ 13. ¹ In Rechtsmittelverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen.

² In Zivilprozessen bemisst sich die Gebühr nach dem Streitwert bzw. dem tatsächlichen Streitinteresse vor der Rechtsmittelinstanz.

³ In Strafprozessen gilt die Regel von Abs. 2 sinngemäss.

Verwaltungs-
tätigkeit

a. Grundsatz

§ 14. Die Staatsgebühren für die in dieser Verordnung nicht geregelte Amtstätigkeit der gerichtlichen Instanzen und die Justizverwaltung betragen in der Regel Fr. 500 bis Fr. 8000.

b. Vollzug
des Notariats-
gesetzes

§ 15. ¹ Die Staatsgebühr für die Notariatsprüfung und die Erteilung des Ausweises für Notarstellvertreter beträgt Fr. 2500 bis Fr. 4000.

² Bei der Bemessung der Staatsgebühr ist den entstandenen Prüfungskosten Rechnung zu tragen.

³ Bei Wiederholung eines Teils der Prüfung kann die Staatsgebühr bis auf das Doppelte des Höchstbetrags gemäss Abs. 1 erhöht werden.

⁴ Bei Widerruf der Prüfungszulassung kann die Staatsgebühr bis auf einen Zehntel ermässigt werden.

⁵ Bei Rückzug oder Abweisung eines Gesuchs kann die Staatsgebühr bis auf einen Zehntel herabgesetzt werden.

⁶ Die Staatsgebühr für die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare beträgt Fr. 250 bis Fr. 500.

Vorlegung und
Zustellung von
Akten an Dritte

§ 16. ¹ Für die Vorlegung oder Zustellung von Akten an private Dritte ist je nach den damit verbundenen Bemühungen in der Regel eine Gebühr von bis maximal Fr. 500 zu erheben.

² Die Vorlegung oder Zustellung an Amtsstellen erfolgt kostenlos.

Inkrafttreten

§ 17. Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Kantonsrat von der Verwaltungskommission des Obergerichts in Kraft gesetzt.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 18. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 30. Juni 1993 (LS 211.11) sowie die Verordnung des Obergerichts betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren vom 21. April 1993 (LS 211.111) aufgehoben.

§ 19. Das neue Recht findet auf alle Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind. Übergangsbestimmungen

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Dr. R. Klopfer Dr. P. Zimmermann